

Mitteilungsblatt



der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach - Tuchenbach

Januar 2024

Ausgabe Nr. 1, 29.12.2023



*Die Verwaltungsgemeinschaft
Obermichelbach-Tuchenbach mit den
Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach
wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen
guten Start in das neue Jahr und viel Gesundheit.*

Demnächst in Tuchenbach: Das neue Seniorenzentrum



Jetzt Info-Broschüre
anfordern!

Es entstehen:

9 Senioren-Komfortwohnungen
mit jeweils 2 oder 3 Zimmern
nach dem Konzept „Betreutes Wohnen“
zum Kauf für Selbstnutzer, Vorsorger oder Kapitalanleger

**1 Senioren-Wohngemeinschaft
mit 12 Ein-Zimmer-Wohnungen**
mit ambulanter Betreuung und Pflege
für pflegebedürftige Senioren

Nehmen Sie unverbindlich mit uns Kontakt auf:

Tel: 09173 / 888 · Mail: assenbaum@t-online.de

Wilhelm Assenbaum GmbH Wohn- und Gewerbebau · Bahnhofstr. 1, 91177 Thalmässing



Car-Shopping im **AUTOHAUS
ROHRINGER** GmbH

TOP TAGESZULASSUNG

WIR HALTEN SIE MOBIL!

SKODA KAMIQ STYLE 1,0 TSI

SERVICELLEISTUNGEN

Kilometer:	21 Km - EZ: 06.11.2023	<u>Verbrauch:</u>	
Leistung:	81 kW (110PS)	innerorts	5,9l/100 km
Lackierung:	Magnetic Grau	außerorts	4,0l/100 km
Kraftstoff:	SUPER E10	Kombiniert	4,7l/100 km
	6 Schaltgetriebe	CO ₂ Emission	108,0 g/km
		CO ₂ Effizienz	B

- Bordcomputer
- DAB Receiver
- Bluetooth
- Touchscreen
- Stabilitätskontrolle
- Start-/Stopp-Automatik
- Berganfahr- u. Spurhalteassistent
- Kindersitzvorbereitung (ISOFIX)
- Sitzheizung vorne
- LED-Tagfahrlicht
- Sommerreifen
- Dachreling
- Abgedunk. Seiten-/Heckscheibe
- LM-Felgen
- Keyless Entry

19%
PREISVORTEIL
ZUM UVP



25.890,-€ (MwSt. ausweisbar)

- Unfallinstandsetzung
- Spezialist für Alfa-Romeo Reparaturen
- Reifenmontage / verkauf
- Kundendienst, Klimaanlagewartung
- Bremsprüfstand, Auspuffreparaturen
- Glasschäden
- Karosseriearbeiten, Lackierarbeiten
- OBD - Diagnose
- Teilverkauf, Tuning
- Autoverleih
- Abschleppdienst

**Reparaturen
aller Fahrzeugmarken**

www.autohaus-rohringer.de

Autohaus Rohringer GmbH | Veitsbronner Straße 14 | 90587 Obermichelbach | Tel: 0911 9 76 76 - 0



Termine und Zahlen

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Rathaus Obermichelbach (Telefon-Nr. 99 755 - 0)

Montag	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Rathaus Tuchenbach (Telefon-Nr. 99 755 - 40)

Montag	08.00 – 11.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 19.00 Uhr (vormittags geschlossen)
Donnerstag	08.00 – 11.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.00 Uhr

Einwohnerstatistik

In den zwei Mitgliedsgemeinden waren **zum 30.11.23** folgende Wohnsitze gemeldet. In der Klammer finden Sie die Vorjahreswerte.

Obermichelbach:		
Hauptwohnsitz	3274	(3307)
Nebenwohnsitz	125	(127)
insgesamt:	3399	(3434)
Tuchenbach:		
Hauptwohnsitz	1414	(1411)
Nebenwohnsitz	35	(37)
insgesamt:	1449	(1448)
VG gesamt:		
Hauptwohnsitz	4688	(4718)
Nebenwohnsitz	160	(164)
insgesamt:	4848	(4882)

Müll-Abfuhrtermine

Abfuhrtermine für die Restmülltonne

Im **Januar** finden die Abholungen der Restmülltonnen zu folgenden Terminen statt:

Obermichelbach: 11.01., 23.01.

Tuchenbach: 12.01., 24.01.

Abfuhrtermine für die Biotonne

Im **Januar** finden die Abholungen der Biotonnen zu folgenden Terminen statt:

Obermichelbach: 04.01., 17.01., 30.01.

Tuchenbach: 05.01., 18.01., 31.01.

Abfuhrtermine für die Papiertonne

Im **Januar** findet die Leerung der Papier-Wertstoff-Sammeltonne in Obermichelbach und Tuchenbach zu folgendem Termin statt:

09.01.24

Abfuhrtermine für die Gelbe Tonne

Im **Januar** finden die Abholungen der Gelben Tonne in Obermichelbach und Tuchenbach zu folgenden Terminen statt:

09.01., 22.01.

Bitte stellen Sie die Behältnisse bereits am Abend vor den betreffenden Tagen bereit! Die Wagen kommen ab 6:30 Uhr.

Entsorgung von Haushaltsgeräten

Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler und Elektroherde) können Sie unter nachfolgendem Link oder telefonisch beim Landratsamt Fürth, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Tel. 0911/9773-1434, -1435, -1436 zur Abholung anmelden. Diese Abholung kann nur von privaten Haushalten in Anspruch genommen werden und ist kostenlos.

<https://www.landkreis-fuerth.de/zu-hause-im-landkreis/umwelt-und-bauen/abfallwirtschaft/1-online-dienste/elektrogeraeteanmelden.html>

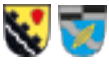
Diese und alle übrigen Elektrogeräte (Computer, Monitore, Toaster, Föhn, Kaffeemaschine etc.) können kostenlos bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Bitte beachten Sie auch, dass Fernsehgeräte ausschließlich über die Wertstoffhöfe zu entsorgen sind.



Der Abfallratgeber des Landkreises ist erhältlich im Landratsamt Fürth, im Pinderpark 2, Zirndorf



Für den Inhalt verantwortlich:
VG-Gemeinschaftsvorsitzender Bernd Zimmermann
Dienstgebäude: Vacher Str. 25,
90587 Obermichelbach,
Tel. 0911/99 7 55-0
Redaktionsschluss für die Ausgabe
Februar 2024 ist der 10. Januar 2024
Für Fragen wenden Sie sich an Frau Vogel
0911 99755-23



Amtliches aus der Verwaltungsgemeinschaft

Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung ESTW

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

vom 19. Oktober 2023

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS – WAS) vom 16. Oktober 2007 (Mittelfränkisches Amtsblatt 23/2007, S. 161), geändert durch

- Satzung vom 22. April 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt 13/2009, S. 81)
- Satzung vom 22. November 2012 (Mittelfränkisches Amtsblatt 1/2013, S. 6)
- Satzung vom 21. Oktober 2016 (Mittelfränkisches Amtsblatt 11/2016, S. 160)
- Satzung vom 23. Oktober 2019 (Mittelfränkisches Amtsblatt 12/2019, S. 165)

wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Verbrauchsgebühr Absatz 1 wird

„2,065 €“ durch „2,449 €“ ersetzt.

2. In § 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren Absatz 4 werden

in Satz 4 „3,50 €“ durch „3,50 € (steuerfrei)“
in Satz 4 „50,00 €“ durch „50,00 € (steuerfrei)“
in Satz 9 „3,00 €“ durch „3,00 € (steuerfrei)“

ersetzt.

Satz 7 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Im Falle der Einstellung (Sperrung) der Wasserlieferung gemäß § 23 der Wasserabgabebesatzung (WAS) wird ein Betrag von 50,00 € (steuerfrei) sowie bei der Wiederaufnahme der Versorgung ein Betrag von 46,73 (netto) erhoben.“

3. In § 16 Mehrwertsteuer wird der Satz gestrichen und ersetzt durch:

„Zu den steuerpflichtigen Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erlangen, den 19. Oktober 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe

Frank Oneseit
Verbandsvorsitzender

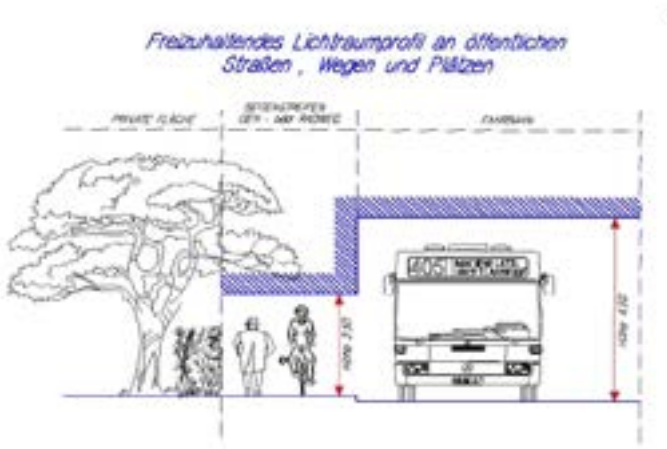
Aktuelles aus der Verwaltungsgemeinschaft

Hecken- und Baumschnitt

Wie bereits im Mitteilungsblatt für Oktober 2023 geschrieben, ist der gesetzliche Schutzzeitraum nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz von Oktober bis einschließlich Februar nicht gegeben.

Vom 01.10. bis 29.2. dürfen Hecken und andere Gehölze also wieder abgeschnitten oder beseitigt werden. Schonende Form- und Pflegeschnitte oder Schnitte zur Verkehrssicherung sind zwar ganzjährig zulässig, jedoch wird empfohlen, auch derartige Maßnahmen nur außerhalb der Schutzzeit vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang bittet die Gemeindeverwaltung alle Betroffenen den Zeitraum ab 01.10. zu nutzen, um Gehölze, die Gehwege/Straßen/Verkehrsschilder beeinträchtigen, zu stutzen. Ebenso wird darauf hingewiesen, das Unkraut auf Gehwegen und der sogenannten „Wasserrinne“ vor dem jeweiligen Anwesen zu entfernen. Der anfallende Grünschnitt und Gartenabfälle bis 150 kg können gebührenfrei beim Wertstoffhof in Langenzenn abgegeben werden. Das Abladen auf den Gemeindeflächen ist strikt untersagt! Als Hilfestellung bzgl. der freizuhaltenden Bereiche kann das nachstehende Lichtraumprofil herangezogen werden:



Achtung: In der freien Natur dürfen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze ganzjährig nicht abgeschnitten, beseitigt oder beeinträchtigt werden. Nur schonende Form- und Pflegeschnitte oder Schnitte zur Verkehrssicherung sind zulässig (Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Räum- und Streupflicht der Eigentümer

Ende November ist der erste Schnee des Winters 2023/2024 gefallen und hat auch in den Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach für verschneite Gehwege und Straßen gesorgt. Dies hat dazu geführt, dass in der Verwaltung vermehrt Anrufe und Beschwerden über gar nicht oder nur ungenügend geräumte und gestreute Gehwege entlang privater Anwesen eingegangen sind.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass neben den Kommunen jedoch auch die Anlieger dafür Sorge zu tragen haben, dass die Gehwege von Schnee zu befreien und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen sind oder das Eis zu beseitigen ist.

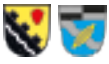
Nur bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach haben jeweils eine eigene „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ (Reinigungs- und Sicherungsverordnung), welche auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde abgerufen werden kann. In dieser ist unter anderem auch die Regelung enthalten, dass o.g. Sicherungsmaßnahmen durch die Anlieger werktags ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr zu treffen sind. Dies ist jeweils bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Wir bitten alle Anlieger und Grundstückseigentümer, auch die der unbebauten Grundstücke, dieser Pflicht nachzukommen, da es ansonsten bei einem Sturz auf dem Gehweg unter Umständen zu Schadensersatzansprüchen gegen den Eigentümer kommen kann.

Online Terminvergabe

Die Einführung eines Online-Terminvergabesystems in der Verwaltung, speziell im Einwohnermeldeamt und Bauamt, ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern eine bequeme Terminvereinbarung von zu Hause aus. Dies reduziert lange Wartezeiten und überfüllte Wartebereiche. Dies ist ein weiterer Schritt in der Digitalisierung und eine Verbesserung der Servicequalität in unserer Verwaltungsgemeinschaft.





FLIESEN BOHN GMBH

Meisterbetrieb seit 1996



Büro:
Rebenweg 10
90587 Obermichelbach/Rtb.
Tel. 0911-75986-0
www.fliesen-bohn.de
info@fliesen-bohn.de

- Fliesen- und Natursteinverlegung
- Bäder, Wohnbereiche
- Treppen, Balkone, Terrassen
- Großformate
- Beratung
- Altbau-Renovierung
- Seniorengerechter Badumbau

**YOGA
GYROTONIC®
PHYSIOTHERAPIE
FASZIALMASSAGE**

Burgstallstr.5, 90587 Obermichelbach
TEL: 0151 1653 7664 EMAIL: info@studio-timeaban.de
www.studio-timeaban.de

www.bestattungen-forstmeier.de

EXPERTEN ZWISCHEN
HIMMEL UND ERDE.

**BESTATTUNGEN
FORSTMEIER**
FACHGEPRÜFTER BESTATTER

beratung@bestattungen-forstmeier.de

90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 11, ☎ 0911 - 77 15 30 oder 0911 - 477 600 60
90513 Zirndorf, Fürther Straße 17, ☎ 0911 - 60 91 11 oder 0911 - 477 600 60

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe Februar 2024 ist der
10. Januar 2024**



Erich Kästner Grundschule Veitsbronn
 Retzelfembacher Str. 54, 90587 Veitsbronn
 0911/751176

Geplante Termine für die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2024/25

Der vorbereitende Elternabend für die Regelklassen und die Ganztagsklasse in der Grundschule ist vorgesehen für den **Mittwoch, den 17. Januar 2024 um 19.30 Uhr.**

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage (www.gs-veitsbronn.de).

Die Schuleinschreibung ist für den **Donnerstag, 14. März 2024** vorgesehen.

Hierzu erhalten Sie von uns zeitnah ein Informationsschreiben. Zuzüge ab 11/23 bitte an der Grundschule telefonisch melden.

Für das neue Schuljahr werden die Kinder mit folgenden Geburtsdaten eingeschult:

vom **01.10.2017 bis 30.9.2018** und die Korridorkinder vom Vorjahr sowie die zurückgestellten Kinder vom Vorjahr.

Des Weiteren können Kinder auf Antrag angemeldet werden mit den Geburtsdaten:

01.10.2018 bis 31.12.2018. Für Kinder ab Geburtsdatum

01.01.2019 ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Bei angedachten Zurückstellungen (keine Korridorkinder) bitte ab Januar 2024 telefonisch im Sekretariat melden.
 Korridorkinder = Geburtsmonate Juli, August und September 2018)

Bei Interesse an der Ganztagsklasse bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme ab 08. Januar 2024.

Bitte beachten Sie obige Termine bei Ihrer Urlaubsplanung. Geben Sie uns bitte im Vorfeld rechtzeitig bekannt, falls Sie Ihr Kind nicht an unserer Schule anmelden werden oder ein Umzug vor der Schuleinschreibung geplant ist.

gez. Julia Wiegartz, Rektorin

Neuigkeiten AUS DER



Der LANDKREIS-Gutschein

Liebe Gewerbetreibende und Direktvermarkter!

Ein Gutschein, der bei allen teilnehmenden Händlern, Gastronomen und lokalen Dienstleistern einlösbar ist, bietet eine unglaubliche Vielfalt an Möglichkeiten und stärkt gleichzeitig die Geschäfte vor Ort.

In Kooperation zwischen dem Landkreis Fürth und den kommunalen Gewerbeverbänden ist mit der zmyle GmbH der neue LANDKREIS Gutschein entstanden.



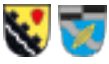
Hier geht's zum Gutschein!

Er ist zum einen die perfekte Geschenkidee und zum anderen unterstützt er die Unternehmen vor Ort. Auch Sie als Unternehmer, Gastronom oder Direktvermarkter können dabei sein. Sie möchten Ihr Gewerbe beim Landkreis-Gutschein anmelden? Das geht ganz einfach online unter www.landkreis-gutschein.de. Falls Sie Fragen zur Registrierung oder dem Gutschein haben, melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail bei Frau Roth.

Veranstaltungshinweise

Langenzenn:	Jubiläumsprunksitzung KGL	13.01.2024
Veitsbronn	Neujahrskonzert Tonic Sisters	13.01.2024
	Prunksitzung ShowGaMu	27.01.2024
Puschendorf:	Neujahrskonzert Stadttjugendkapelle Herzogenaurach	20.01.2024

Kontakt: Johanna Roth, Umsetzungsbegleitung und Geschäftsstelle der Zenngrund Allianz
 telefon: 0160/94692029 • mail: info@zenngrund-allianz.bayern • website: zenngrund-allianz.bayern



Wir suchen Dich als neuen Schülercoach

Was ist das?
Begleiter für junge Menschen



Was bedeutet das?
Erwachsene begleiten ehrenamtlich Schüler ab der 6. Klasse bis bestenfalls Schulabschluss

Was machen wir?
Wöchentlich ca. 60 bis 90 Minuten miteinander reden, spielen, trainieren, puzzeln, ins Kino gehen, Eisessen, radeln und vieles mehr

Wie hilft das den Jugendlichen?
Den jungen Menschen wird Aufmerksamkeit geschenkt und ihnen werden außerhalb von Familie, Schule, Fernsehen, Internet, TikTok andere Werte vermittelt, die in keinem Lehrbuch stehen.
Dadurch wird ihr Horizont erweitert und wichtige Entscheidungen können besser reflektiert werden.

Was nützt das den Schülercoaches?
Bei den Gesprächen und Aktivitäten miteinander lernen die Coaches sehr viel darüber, was die Jugendlichen wirklich beschäftigt und sie brauchen. Die Coaches können den Jugendlichen neue Alternativen aufzuzeigen und sie „bei der Hand zu nehmen“.

Bei den monatlichen Gesprächen mit den anderen Coaches lernen alle zusammen wie wir die Aussagen und Taten der Jugendlichen richtig einschätzen können und bewerten. Bei Problemen lässt sich damit in den meisten Fällen auch eine Lösung finden.
Unsere Coaches für Veitsbronn, Obermichelbach, Tuchenbach, Seukendorf und Langenzenn: Reinfried Friedel, Susanne Giskes, Armin Probst, Andrea Volkert, Karl-Onko von Kameke, Petronela

Bei Interesse schueler-coach.de oder reinfried.friedel@der-schuelercoach.de anschreiben

... Anzeigen

Plus
STADELNER MODEHAUS

MODE IN GROSSEN GRÖßEN 46-56

maT.
DORISSTREICH.
K|BRAND
see you

Im Haus Nr. 90
Größen 46-56
Im Haus Nr. 82
Größen 36-44

Fürth | Stadelner Hauptstraße | Haus-Nr. 90 | Tel. 12 01 09 21
Haus-Nr. 82, Tel. 765 95 28 | www.stadelner-modehaus.de
Öffnungszeiten: Montag geschlossen
Di - Fr: 9.30 - 18.00 Uhr und Sa: 9.30 - 14.00 Uhr

... Anzeige

PRAXIS FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE für Hunde und Pferde
DR. ING. DANIELA LUDEWIG-HAAS

Manuelle Therapie - Lasertherapie - Sporttherapie
Osteopathie - Taping - Vibrationstherapie

Schwabacher Straße 165 • 90763 Fürth
Mobil 0151 218 452 67
info@tierphysio-ludewighaas.de
www.tierphysio-ludewighaas.de

seit 1973

SCHNEE
Meisterbetrieb Bauelemente GmbH

- Markisen
- Rolladen
- Jalousien
- Fenster
- Haustüren
- Wintergartenbeschattungen
- Garagentore
- Steuerungen & Antriebe
- NEHER® – Insektenschutz
- Vertikalstore
- Terrassenüberdachungen

Fa. SCHNEE Bauelemente GmbH
Fürther Str. 23 • 90587 Veitsbronn • Tel. (09 11) 75 25 45
Fax (09 11) 7 87 60 02 • www.schnee-bauelemente.de



Kirchen und Diakonie

Nachrichten aus der Evangelischen Kirche

**Heilig-Geist-Kirche
und Gemeinde Obermichelbach
Ev.-Luth. Pfarramt
Veitsbronn-Obermichelbach**
Obermichelbacher Str. 5,
90587 Veitsbronn



Öffnungszeiten: Montag und Freitag, 8 bis 11 Uhr,
Donnerstag, 14 bis 18 Uhr
Pfarramt Veitsbronn und Pfr. Johannes Meisinger
Tel.: 97794030, E-Mail: pfarramt.veitsbronn@elkb.de
Obermichelbach/Tuchenbach:
Pfrin. Ulrike Weeger
Tel.: 762849, E-Mail: ulrike.weeger@elkb.de

Datum	Gottesdienst	Ort		Leitung
Mo, 1.1. 18:30 Uhr	Gottesdienst zum Jahreswechsel	O	Heilig-Geist-Kirche	Pfrin. Weeger / Lektorin Bosch
Sa, 6.1. 19 Uhr	Lichtergottesdienst zu Epiphantias für die Nachbarschaft	P	St. Wolfgang Puschendorf	Vikarin Redding
So, 7.1. 10:30 Uhr	Sing- und Musiziergottesdienst für die Nachbarschaft	V	Evangelische Kirche St. Veit	Pfr. Meisinger
Di, 9.1. 15:30 Uhr	Senioren-gottesdienst im Seniorenheim	V	Seniorenheim Haus Phönix	Lektor Seitz
So, 14.1. 9:15 Uhr	Gottesdienst	V	Evangelische Kirche St. Veit	Pfrin. Weeger
So, 14.1. 10:30 Uhr	Gottesdienst	O	Heilig-Geist-Kirche	Pfrin. Weeger
So, 14.1. 10:30 Uhr	Posaunenchorgottesdienst	T	Friedenskirche	Posaunenchor
So, 14.1. 11:45 Uhr	T aufgottesdienst	O	Heilig-Geist-Kirche	Pfrin. Weeger
Do, 18.1. 19 Uhr	Jugendandacht	T	Friedenskirche	Jugend-T eam
Sa, 20.1. 19 Uhr	Kraftquelle	V	Evangelische Kirche St. Veit	Pfr. Meisinger
So, 21.1. 9:15 Uhr	Gottesdienst	V	Evangelische Kirche St. Veit	Pfr. Meisinger
So, 21.1. 10:30 Uhr	Gottesdienst	O	Heilig-Geist-Kirche	Pfr. Meisinger
So, 28.1. 10:30 Uhr	Familiengottesdienst zum Siha-Partnerschaftssonntag	V	Evangelische Kirche St. Veit	Pfr. Meisinger/Team
So, 28.1. 10:30 Uhr	Siha-Partnerschaftsgottesdienst	O	Heilig-Geist-Kirche	Vikarin Redding
So, 28.1. 10:30 Uhr	Siha-Partnerschaftsgottesdienst mit Abendmahl	T	Friedenskirche	Pfrin. Weeger

... Anzeige

haasdruck
MEDIENGESTALTUNG • DIGITAL & OFFSETDRUCK • PAPIERWEITERVERARBEITUNG



Handzettel

Plakate

Mailings

Vereinshefte

Planen / Fahnen

Postkarten

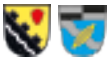
Hochzeitszeitungen

Broschüren

Glückwunschkarten

und vieles mehr...

brandstätterstraße 35a | 90556 cadolzburg | tel.: (0 91 03) 23 58 | www.haasdruck.de



Nachrichten aus der Katholischen Kirche

Heilig Geist Kirche
Veitsbronn



Gottesdienste im Januar

Mo.01.01. 17:00 Uhr	Hl. Messe / Neujahr
Fr. 05.01. 09:00 Uhr	Hl. Messe Die Sternsinger sind in Obermichelbach, Untermichelbach und Rothenberg
Sa. 06.01. 10:30 Uhr	Hl. Messe mit den Sternsingern
So. 07.01. 10:30 Uhr	Hl. Messe mit Kindersegnung, herzliche Einladung!
Di. 09.01. 18:00 Uhr	Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats
Fr. 12.01. 09:00 Uhr	Hl. Messe
Sa. 13.01. 18:00 Uhr	Vorabendmesse
So. 14.01. 10:30 Uhr	Hl. Messe
Di. 16.01. 18:00 Uhr	Hl. Messe
Do. 18.01. 14:00 Uhr	Seniorenkreis
Fr. 19.01. 09:00 Uhr	Hl. Messe
Sa. 20.01. 18:00 Uhr	Vorabendmesse
So. 21.01. 10:30 Uhr	Hl. Messe
Di. 23.01. 18:00 Uhr	Hl. Messe
Fr. 26.01. 09:00 Uhr	Hl. Messe
Sa. 27.01. 18:00 Uhr	Vorabendmesse
So. 28.01. 10:30 Uhr 19:30 Uhr	Hl. Messe Taizéandacht „Abendleuchten“

Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach-Obermichelbach e.V.

Vorstand: Pfarrer Johannes Meisinger,
Günter Schramm

Büro: Frau Stefanie Kallert

Dienstag und Freitag von 9 – 11 Uhr und nach Vereinbarung
Obermichelbacher Str. 5, 90587 Veitsbronn
ACHTUNG NEU!!!

Tel.: 0911/977 94 031

Email: info@diakonieverein-veitsbronn.de

Homepage: www.diakonieverein-veitsbronn.de



Regelmäßige Termine 2024

(von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS - Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14:30 – 17:00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911-97924466

Schachtreff Neuzugänge sind herzlich Willkommen

Wann? jeden Dienstag, 09:30 – 12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? Jeden 2. Montag im Monat
10.00 – 12.00 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Literaturkreis

Wann? Dienstag, 17.10.2023, 1x im Monat
15.00 – 16.30 Uhr

Leitung: Monika Heuckeroth



„Mittagstisch“
im Haus der Diakonie!



Wir freuen uns Sie wieder am **16. Januar, 12:00 Uhr**

Warmes Essen + kleiner Nachtisch für 8,50 €.

Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag unter

Tel.: 0911/801 99-235 Büro des Diakonievereins

oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

**Redaktionsschluss für die Ausgabe
Februar 2024 ist der 10. Januar 2024**



Amtliches aus Obermichelbach

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- 01 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.10.2023
- 02 Beantwortung von Anfragen
- 02 A Verkehrsschild Burgstallstraße
- 03 Bericht des Bürgermeisters
- 03 A Neu eingestellte Dokumente im Ratsinformationssystem
- 03 B Sitzungstermine 2024
- 03 C Neujahrsempfang 2024
- 03 D Erinnerung an die 16.Familienkonferenz
- 04 Zenngrund Allianz - Jahresbericht 2023
- 05 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
- 06 Winterdienst; Genehmigung der Räum- und Streupläne für die Winterdienstsaison 2023/2024
- 07 Antrag des CSU Ortsverbandes
- Zur Errichtung einer Tagespflege mit Hospiz (nochmalige Behandlung)
- 08 Umbau Feuerwehrhaus, Zustimmung zu den Planungen und weiteren Vorgehens bezüglich Bauabschnitt 2
- 09 Mitteilungen und Anfragen
- 09 A Aktion „Baumpflanzungen für Neugeborene“
- 09 B Neuer Defibrillator in Rothenberg
- 09 C Laternen des Restaurants „Kalypso“
- 09 D Gefahrenstelle Radweg Obermichelbach nach Rothenberg
- 10 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Nachdem die Tagesordnung genehmigt war, wurde mit der Beratung begonnen und folgende Beschlüsse gefasst:

Tagesordnungspunkt 01

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.10.2023

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.10.2023 wird ohne Einwände genehmigt und somit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Anwesende Mitglieder: 17

Tagesordnungspunkt 02

Tagesordnungspunkt 02 A

Verkehrsschild Burgstallstraße

Sachvortrag:

Gemeinderat Herr Höcherl regt erneut an, am Ende der Burgstallstraße bzw. an der Schnittstelle Burgstallstraße und Weiherstraße ein Schild für Busse und LKWs anzubringen – entweder ein Durchfahrtsverbotsschild oder ein Schild „keine Wendemöglichkeit“.

Herr Zimmermann wirft ein, dass diese Problematik nur auftrat, auf Grund des Schienenersatzverkehrs wegen der gesperrten Strecke nach Würzburg. Die Strecke ist nun nicht mehr gesperrt, so läuft der ganze Verkehr wieder regulär. Sollte es dennoch weitere Beschwerden über fehlgeleitete Busse oder LKWs geben, sollen sich die Bürger bitte direkt beim Rathaus melden.

Tagesordnungspunkt 03

Bericht des Bürgermeisters

Tagesordnungspunkt 03 A

Neu eingestellte Dokumente im Ratsinformationssystem

Sachvortrag:

Die Dokumente zur Klausurtagung sowie der Bericht zur Re-zertifizierung der Volkshochschule sind nun im RIS eingestellt und abrufbar.

Tagesordnungspunkt 03 B

Sitzungstermine 2024

Sachvortrag:

Die Sitzungstermine für das Jahr 2024 stehen fest und wurden an die Gemeinderäte verschickt.

Tagesordnungspunkt 03 C

Neujahrsempfang 2024

Sachvortrag:

Der Neujahrsempfang findet am 19.01.2024 statt. Herr Zimmermann erinnert daran, dass die Frist zur Abgabe von Vorschlägen für die Ehrenzeichen der Gemeinde Obermichelbach der 19.11.2023 ist.

Tagesordnungspunkt 03 D

Erinnerung an die 16. Familienkonferenz

Sachvortrag:

Herr Zimmermann erinnert nochmals daran, dass am 21.11.2023 die 16.Familienkonferenz in Wilhermsdorf stattfindet.



Tagesordnungspunkt 04

Zenngrund Allianz - Jahresbericht 2023

Sachvortrag:

Eine Mitarbeiterin der Zenngrund-Allianz wird in der Sitzung anwesend sein und einen Bericht über das Jahr 2023 abgeben.

Aus der Sitzung:

Es erfolgt die Erinnerung, dass der Stichtag für die Eingabe des Regionalbudgets der 10.11.2023 ist.

Tagesordnungspunkt 05

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Obermichelbach hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 die Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zur Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 13.05.1993 zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer neuen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beauftragt.

Die Verwaltung hat den beigefügten Entwurf dieser Satzung anhand der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags erarbeitet. Hierbei wurde auf die Gegebenheiten in Obermichelbach und die Regelungen in der Satzung von 1993 eingegangen und eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermichelbach beschließt den vorliegenden Entwurf vom 09.10.2023 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1993 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Anwesende Mitglieder: 17

Tagesordnungspunkt 06

Winterdienst; Genehmigung der Räum- und Streupläne für die Winterdienstsaison 2023/2024

Sachvortrag:

Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt und zudem auch nur so weit die Gemeinde diese mit zumutbaren Mitteln bewältigen kann. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen.

Die Organisation des Winterdienstes erfolgt durch einen Streuplan. Im Streuplan wird festgelegt wo, wann und in welchem Umfang geräumt und gestreut werden muss.

Im Vergleich zum vergangenen Jahr gibt es bis auf die Verschiebung des Winterdienstes für die Radwege nach Rothenberg und nach Tuchenbach von der Dringlichkeitsstufe 3 in 1 keine Änderungen. Die Dringlichkeitsstufe 1 wird auch in diesem Winter von der Firma MR Maschinenring Franken GmbH geräumt und gestreut.

Der Räum- und Streuplan ist vom Gemeinderat zu beschließen und anschließend bekanntzugeben.

Aus der Sitzung:

Es kommt der Einwand aus dem Gemeinderat, dass man – im Sinne der Verkehrswende – die Priorität der Radwege hochstufen sollte.

Laut Herrn Zimmermann wird die Situation dieses Jahr auf den Radwegen erstmals beobachtet, damit man feststellen kann, ob eine Änderung der Priorität der Radwege überhaupt notwendig ist.

Auch kommt die Frage auf, ob die Herabstufung der Priorität auch mit dem Fahrradbeauftragten abgesprochen ist. Die Herabstufung ist laut Herrn Zimmermann mit dem Radbeauftragten – und sogar mit dem Landrat – abgesprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermichelbach genehmigt die vorliegenden Räum- und Streupläne der Gehwege und Straßen für die Winterdienstsaison 2023/2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Anwesende Mitglieder: 17

Tagesordnungspunkt 07

Antrag des CSU Ortsverbandes

- Zur Errichtung einer Tagespflege mit Hospiz (nochmalige Behandlung)

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 12.07.2023 haben der CSU-Ortsverband Obermichelbach und die Gemeinderatsfraktion der CSU folgenden Antrag zur Einrichtung einer Tagespflege mit Hospiz gestellt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, Auf seiner letzten Klausurtagung hat der CSU Vorstand zusammen mit der Fraktion darüber diskutiert, ob es nicht sinnvoll wäre, im Zuge der Sanierung des Ortskerns (Lohbauer Gebäude), eine Tagespflege, eventuell mit der Möglichkeit einiger Hospizplätze, in die Planung miteinzubeziehen. Da nun auch von den Bürgerinnen und Bürgern auf der Veranstaltung zur Demenzfreundlichen Gemeinde dieser Wunsch geäußert wurde, müssen wir feststellen, dass ganz offensichtlich Bedarf vorhanden ist und in Zukunft sicherlich noch



wachsen wird.

Die CSU-Fraktion stellt aus diesem Grund folgenden Antrag:
Bei der Planung der Umgestaltung/des Neubaus im Ortskern (Lohbauer Gebäude) soll die Verwaltung die Möglichkeit der Einrichtung einer Tagespflege, evtl. mit Einbindung von Hospizplätzen, berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung bei der Planung der Umgestaltung/des Neubaus im Ortskern (Lohbauer Gebäude) die Möglichkeit der Einrichtung einer Tagespflege mit Hospizplätzen untersucht und Möglichkeiten der Umsetzung prüft.

Begründung:

Wir finden es wichtig, dass unsere älteren Bürger*innen und Familienangehörigen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Es soll unserer Meinung nach die Möglichkeit geschaffen werden, dass die betroffenen Bürger*innen von den Angehörigen gepflegt werden können und nicht in einen anderen Ort in ein Pflegeheim ziehen müssen. Dies bedeutet oft nicht nur für sie selbst sondern auch für die Angehörigen eine große Belastung. Allerdings ist dies meist nicht rund um die Uhr möglich und auch Urlaubszeiten stellen ein Problem dar. Deshalb sollte unsere Gemeinde ein Tagespflegeangebot anbieten, so dass die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger über den Tag und in Urlaubszeiten betreut werden können. Im Rahmen des Tagespflegeangebotes können sie andere Senioren aus dem Ort treffen und abends aber wieder in den Kreis ihrer Familie zurückkehren.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kröger	Sebastian Krombholz
Ortsvorsitzende	Fraktionssprecher
CSU Ortsverband	CSU Ortsverband
Obermichelbach	Obermichelbach

Aus der Sitzung

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage auf, ob es Sinn macht, ein Hospiz und eine Tagespflege in eine Einrichtung zu kombinieren.

Außerdem kommt die Bitte auf, den Antrag zu verschieben, bis dass die Klausurtagung am 14.10.2023 vorbei ist.

Die Behandlung des Antrages wird verschoben.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 11.09.2023 – Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat kommt erneut die Frage auf, ob die Kombination eines Hospizes zusammen mit einer Tagespflege Sinn macht.

Herr Krombholz erwidert, dass die Formulierung des Beschlusses alle Möglichkeiten offenlässt und es nicht zwingend eine Kombination der beiden Einrichtungen werden muss – letzten Endes sind das Themen, welche man dann mit einem Investor

oder Betreiber bespricht, wenn es so weit ist.

Inhalt aus der aktuellen Sitzung vom 06.11.2023 - Gemeinderat

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung bei der Planung der Umgestaltung/des Neubaus im Ortskern (Lohbauer Gebäude) die Möglichkeit der Einrichtung einer Tagespflege mit Hospizplätzen untersucht und Möglichkeiten der Umsetzung prüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 3

Anwesende Mitglieder: 17

Tagesordnungspunkt 08

Umbau Feuerwehrhaus, Zustimmung zu den Planungen und weiteren Vorgehens bezüglich Bauabschnitt 2

Sachvortrag:

Wie in der Sitzung des Gemeinderates Obermichelbach am 12.06.2023 beschlossen, ist zur Umsetzung des zweiten Bauabschnittes des Feuerwehrrumbaus ein Bauantrag mit entsprechender Nutzungsänderung erforderlich.

Zur Neugestaltung der zukünftigen Einsatzzentrale muss die zurückgesetzte Wand des Windfangs fassadenbündig nach außen gesetzt werden. Diese Änderung des Erscheinungsbildes ist genehmigungspflichtig und macht den Antrag auf Baugenehmigung unumgänglich.

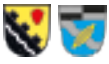
Das Planungsbüro aicher + hautmann aus Nürnberg hat einen Planentwurf des Bauabschnitts 1 und 2 vorgelegt, der bereits mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr besprochen und abgestimmt wurde. Die Pläne orientieren sich an den Vorstellungen und Wünschen der Feuerwehr sowie an den bereits getätigten Umbauten im Abschnitt 1 (ehemalige Sparkasse). Mit diesem Plan soll nun der Bauantrag gestellt werden, damit zeitnah mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden kann. Einzelne Maßnahmen laufen bereits an.

Die weiteren Maßnahmen zur Neugestaltung des „Areal öffentlicher Einrichtungen“ sollen darüber hinaus in der kommenden Sitzung des Gemeinderats zu Beratung und Beschluss vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermichelbach stimmt dem Bauantrag zur Umgestaltung der Liegenschaft „Zum Eichweiher 2-4“ gemäß vorliegender Bauvorlage zur Nutzung der Feuerwehr Obermichelbach zu.

Der Gemeinderat Obermichelbach nimmt Kenntnis von den aktuellen Planungen des Bauabschnitts 2 des Feuerwehrhauses in der Liegenschaft „Zum Eichweiher 2-4“ und beschließt, mit diesen Planungen einen Bauantrag zu stellen.



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0
Anwesende Mitglieder: 17

**Tagesordnungspunkt 09
Mitteilungen und Anfragen**

**Tagesordnungspunkt 09 A
Aktion „Baumpflanzungen für Neugeborene“**

Sachvortrag:
Gemeinderat Funck möchte wissen, wie der aktuelle Stand der Aktion „Baumpflanzungen für Neugeborene“ ist.
Herr Zimmermann antwortet, dass auf Grund von genug geeigneter freier Fläche ca. 70 Bäume im Voraus schon gepflanzt wurden – der aktuelle Stand der Neugeborenen liegt aktuell bei 24.
Einen Bezug zwischen dem jeweiligen Baum und dem Neugeborenen gibt es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

**Tagesordnungspunkt 09 B
Neuer Defibrillator in Rothenberg**

Sachvortrag:
Gemeinderat Winterbauer merkt an, dass in Rothenberg das Gehäuse für einen Defibrillator vorhanden ist, aber der Defibrillator selbst ist noch nicht vorhanden.
Dieser wird noch eingebaut, der Termin hierfür und für die „Einweihung“ ist aktuell noch in Bearbeitung, da auch der Landrat kommen soll.

**Tagesordnungspunkt 09 C
Laternen des Restaurants „Kalypso“**

Sachvortrag:
Gemeinderat Höcherl merkt an, dass die Laternen in der Veitsbronner Straße bei dem Restaurant Kalypso meist ausgeschaltet sind – dies ist zum einen schlecht für das Restaurant, da es den Anschein hat, die Lokalität hätte geschlossen; zum anderen ist die fehlende Beleuchtung auch ein großer Gefahrenpunkt.
Rechtlich liegen die Laternen im Zuständigkeitsgebiet des Wirtes – da er sich aber unregelmäßig darum kümmert, sucht die Gemeinde eine Lösung hierfür. Höchstwahrscheinlich werden die Laternen eine Zeitschaltuhr bekommen; auch die Anbringung eines Stromzählers ist dann natürlich notwendig.
Aktuell hat auch erstmals nur die vordere Laterne Priorität.

**Tagesordnungspunkt 09 D
Gefahrenstelle Radweg Obermichelbach nach Rothenberg**

Sachvortrag:
Ein Bürger weist daraufhin, dass auf dem Radweg von Obermichelbach nach Rothenberg, dort wo das Fahrsilo ist, immer wieder Fahrzeuge so parken, dass sie teils den Radweg blockieren - was teils eine Gefahrenstelle für die Fahrradfahrer darstellt.
Der Gemeinderat nimmt das so auf und wird sich der Sache annehmen.

**Tagesordnungspunkt 10
Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse**

Beschluss:
Der Gemeinderat Obermichelbach gibt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

Gremium	Tag der Sitzung	Beschluss
Gemeinderat	18.09.2023	Der Gemeinderat Obermichelbach beschließt, die Arbeiten der Pos. 01, 03 und 05 in Höhe von brutto 14.256,84 € an die Firma Dienstbier, Losaurach 20 in 91459 Markt Erlbach zu vergeben. Das Gremium nimmt die Bekanntgabe zustimmend zur Kenntnis.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach setzen die Grundsteuer für ein weiteres Kalenderjahr fest. Mit dem Tag der Bekanntmachung gelten die in dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid getroffenen Festsetzungen gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz weiter für das Kalenderjahr 2024, d.h. es treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Beträge sind auch weiterhin zu den angegebenen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten. Die Hebesätze betragen in der Gemeinde Obermichelbach für die Grundsteuer A 300 v.H., für die Grundsteuer B 320 v.H. In der Gemeinde Tuchenbach betragen die Hebesätze für Grundsteuer A und B 350 v.H.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Gemeinderäten in Zusammenhang mit der Haushaltsberatung. Eine Erhöhung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer ist möglich.

... Anzeige



Armin Probst
Bestattungen
90587 Veitsbronn
Am Dorfplatz 9
Tel. (09 11) 75 11 98
 www.bestattungen-probst.de



Stellenangebot



Kommen Sie zu uns ins Team. Wir suchen ab sofort und unbefristet einen Mitarbeitenden (w/m/d) im Bauhof der Gemeinde Obermichelbach in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sind auf unserer Homepage www.vg-obermichelbach-tuchenbach.de unter der Rubrik „Stellenangebote“. Die Angaben sind Bestandteil der Ausschreibungen. Auskünfte erteilt Herr Lauterbach, Tel. 0911/99 755-15

... Anzeige



Obermichelbacher Käse bei uns im Automaten:

Raclette
Walnuss
Natur pur
Bockshornklee
Kräuter der Provence
Chili

solange der Vorrat reicht!



Aktuelles aus Obermichelbach

Wir sind demenzfreundliche Kommune

Am Dienstag, den 5. Dezember wurden wir als Gemeinde Obermichelbach zusammen mit vier weiteren Gemeinden aus dem Landkreis durch die Lokale Allianz für Menschen mit Demenz im Landkreis Fürth von unserem Landrat Matthias Dießl zur „Demenzfreundlichen Kommune“ erklärt.

Vielen Dank an alle Mitwirkenden und die Steuerungsgruppe, die diese Auszeichnung möglich gemacht haben.



Ankündigung Frühlingsmarkt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit September letzten Jahres konnte leider in Obermichelbach der **Regionalmarkt** nicht mehr weitergeführt werden. Hierfür wird zum ersten Mal **dieses Jahr ein Frühlings- und Herbstmarkt** stattfinden.

Der erste Termin für den Frühlingsmarkt ist Samstag, der 6. April 2024.

Die Veranstaltung wird auf dem Gelände des Dorfplatzes mit Erweiterung zur Aussegunghalle am Kirchenweg stattfinden.

Interessierte Dienstleister können sich gerne in dem Onlineformular auf unserer Homepage unter News anmelden. Abgabeschluss ist der 10. März 2024. Gerne steht Ihnen für Fragen Frau Vogel telefonisch unter 0911 99755-23 oder per E-Mail vogel@obermichelbach.de zur Verfügung

Nicht jeder Baum darf gefällt werden

Bäume, sowohl vital als auch abgestorben, bieten vielen verschiedenen Tieren einen Lebensraum. Dabei sind die Lebensstätten von besonders geschützten Tierarten (z.B. Vogelnester, Spechtlöcher, Kauzhöhlen, Fledermauspalten) gesetzlich geschützt und dürfen nicht beschädigt werden. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Auch Bäume mit Populationen von geschützten Insekten (z.B. Wildbienen, Hirschkäfer, Eremit, Heldbock) fallen unter diesen Schutz. In diesem Zusammenhang spricht man von Habitatbäumen.



Die abgestorbene Birke am Kreisverkehr nach Rothenberg ist ein solcher Habitatbaum und wurde nun entsprechend ausgezeichnet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurde der Baum im Vorfeld von einem zertifizierten Baumkontrolleur überprüft und entsprechend eingekürzt. Jährliche Kontrollen sind vorgesehen. Auf diese Weise können Verkehrssicherheit und Artenschutz in Einklang gebracht werden.

Müllverschmutzung in unserer Gemeinde

In letzter Zeit wurde wieder vermehrt Müll im Gemeindegebiet nicht ordnungsgemäß entsorgt. Immer mehr Müll landet in unseren Straßen, Grünflächen und Gewässern, und dies hat ernsthafte Auswirkungen auf unsere Umwelt und Lebensqualität.

Müllverschmutzung entsteht oft durch rücksichtsloses Verhalten, unzureichende Müllentsorgung und den Missbrauch von öffentlichen Plätzen. Abfälle werden achtlos weggeworfen, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen.

Nicht nur die Umwelt leidet unter Müllverschmutzung, sondern auch die Gesundheit der Bewohner und das Erscheinungsbild unserer Gemeinde. Müll in öffentlichen Bereichen kann Schädlinge anlocken, die die Hygiene gefährden.

Glücklicherweise gibt es Initiativen, um Müllverschmutzung zu bekämpfen. Jährlich findet vom Landkreis Fürth initiiert die Aktion „Aktion Saubere Landschaft“ statt. Freiwillige Helfer und Helferinnen sind dabei im Gemeindegebiet unterwegs und sammeln den Müll ein, der in der Natur hinterlassen wurde.

Außerdem wurden zusätzliche Müllbehälter aufgestellt, um die ordnungsgemäße Entsorgung zu erleichtern. Der Bauhof der Gemeinde leert regelmäßig alle Abfallbehälter aus und sammelt auch herumliegenden Müll auf.

Letzendlich liegt es an jedem Einzelnen, einen Beitrag zur Lösung dieses Problems zu leisten. Wir alle können durch verantwortungsbewusstes Müllmanagement dazu beitragen, unsere Gemeinde sauberer und gesünder zu machen.

Ein besonderer Dank geht an unsere engagierten Bürger, die bereits jetzt selbst anpacken und Müll aufsammeln und entsorgen.

Vielen Dank!!

Quelle: Frau B. Schuster



Spendenübergabe an das Frauenhaus Fürth



Durch das im September erfolgte Dorffest in Obermichelbach konnte ein Erlös von insgesamt 4.080,67 Euro eingenommen werden. Diese stolze Summe wurde am Montag, den 4. Dezember 2023 an das Frauenhaus Fürth durch einen Scheckscheck übergeben.

Durch eine Vielzahl von Aktivitäten wie den Kinder- und Erwachsenenlauf, Verkaufsstände mit Essen und Getränken und einer musikalischen Darbietung mit Trommelgruppen und Samba Tänzerinnen, zog das Dorffest zahlreiche Besucher an. Durch die aktive Teilnahme von insgesamt 13 Institutionen konnte das bedeutende Spendenvolumen erreicht werden.

Nach erfolgreicher Bündelung der Summe fand die offizielle Spendenübergaben an das Frauenhaus im Verwaltungsgebäude in Fürth statt. Der 1. Bürgermeister Herr Zimmermann und Vertreter der Institutionen hatten die Ehre, die Spende im Beisein der Vorstandschaft und der Geschäftsführung des Frauenhauses zu überreichen. Die finanzielle Unterstützung wird dazu beitragen, die wichtige Arbeit des Frauenhauses, Frauen in Not Schutz und Hilfe zu bieten, fortzusetzen.

Die Nachfrage nach Unterstützung ist groß und es gibt weiterhin Herausforderungen zu bewältigen. Daher bitten wir Sie um Ihre Hilfe, um das Frauenhaus in seiner wichtigen Arbeit zu stärken.

Spendenkonto

Sparkasse Fürth:

IBAN: DE29 7625 0000 0000 019 018

BIC: BYLADEM1SFU

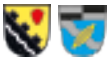
Die Gemeinde Obermichelbach trauert um

Herrn Heinrich Häuslbetz

der von 1996 bis 2008 als Mitglied des Gemeinderates maßgeblich an der Entwicklung der Gemeinde beteiligt war. Über diesen Zeitraum hinaus hat er sich durch sein Wirken in der Gemeinde verdient gemacht.

Wir behalten Herrn Häuslbetz als engagierten Menschen in dankbarer Erinnerung und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

**Gemeinde Obermichelbach
Bernd Zimmermann, 1. Bürgermeister**



Kontakt:

Jugendpflegerin Laura Kundinger

E-Mail: jugendpflege@obermichelbach.de

Mobil: 0176 47081607

Büro: 0911 99755-70



top_jugend

TOP_jugend



Frohes neues Jahr aus dem Jugendtreff!

Öffnungszeiten im Januar:

Dienstag und Donnerstag 15:00 – 19:00 Uhr

Zum Eichweiher 2-4 im Untergeschoss der FFW

Herzlichen Dank für die finanzielle Unterstützung von:



Zwetschgerli



ZWETSCHGERLI E.V.
OBERMICHELBACH

BURGSTALLSTRASSE 14, 90587 OBERMICHELBACH



Einladung zur

20. Mitglieder - Hauptversammlung

am Freitag, den 02.02.2024

um 19.00 Uhr

**in der Kinderkrippe Zwetschgerli Burgstallstr. 14, 90587
Obermichelbach**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
 2. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2023
 3. Jahresrückblick
 4. Bericht der Leitung der Kinderkrippe
 5. Bericht des Kassiers
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 8. Neuwahl der Vorstandschaft
 9. Wünsche und Anträge
- Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Schwarm

1. Vorsitzende, Zwetschgerli e.V.

SC Obermichelbach



Zusätzliche Sportangebote SC Obermichelbach

Dienstag:

Fit im Winter mit Doris 18-19h (ab 9.1.2024)

Für SCO Mitglieder: frei / Nichtmitglieder 8 Einheiten: 32 €

Fit für Biker mit Hans 20-21h (ab 9.1.2024)

8 Einheiten für SCO Mitglieder: 12€ / Nichtmitglieder 32 €

Mittwoch:

Zumba mit Isabell 20-21h (ab 9.1.2024)

10 Einheiten für SCO Mitglieder: 15€ / Nichtmitglieder 40€

Die Kurse finden in der Bürgerhalle statt.

Schnupperstunde jederzeit möglich. Mindestteilnehmer 5 pro Kurs.

Anmeldungen unter wintersport@sc-obermichelbach.de

Vorankündigung:

Halbmarathon „Durchkommen“

In 10 Wochen Mitlaufen mit dem Laufteam des SC Obermichelbach

beim **Metropolmarathon 2024 am 16.6.2024**,

dem ersten Laufevent von Fürth nach Nürnberg.

Weitere Infos folgen.



Nachbarschaftshilfe Obermichelbach

Neujahrsvorsätze: Ehrenamt

Ehrenamt tut nicht nur GUT sondern auch GUTES



Bestimmt haben Sie Ihre Neujahrsvorsätze bereits im Kopf oder aufgeschrieben. Wie wäre es mit „Sich ehrenamtlich engagieren“? Dies ist zwar nicht unter den Top 10 der häufigsten Vorsätze für das Jahr 2024 laut Statista, aber ein Ehrenamt lässt sich gut mit den Top 4 verbinden.

„Mehr Geld sparen“

- kleine Hilfsarbeiten lassen uns teure Dienstleistungen einsparen: wenn Sie etwas anbieten möchten (z.B. Hilfe bei Technik, Einkauf, Garten, Haus- & Heim, Vorträge zum Thema „Reisen“) gerne melden
- der Smartphonekurs der Nachbarschaftshilfe für Seniorinnen und Senioren (siehe Termine) geht weiter

„Mehr Sport treiben“

- die Nachbarschaftshilfe möchte das kostenlose Bewegungsangebot „Generationen bewegen“ wieder nach Obermichelbach holen

„Gesünder Ernähren“

- Veranstaltungen zum Thema Gesundheit sind geplant
- haben Sie Lust auf eine Referententätigkeit oder eine Workshopleitung, bitte melden

„Mehr Zeit mit Familie / Freunde verbringen“

- die Veranstaltungsreihe „Michelbacher FeierAbend“ wird fortgesetzt
- weitere Veranstaltungen zur Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts sind in Planung
- fleißige Helferinnen und Helfer für Veranstaltungen werden gesucht

Glebte Humanität geht direkt vor Ort und ist eine Win-win-Situation für alle. Helfen macht zufrieden und glücklich, bietet Spaß und die Chance neue Kontakte zu knüpfen, sich neuen Herausforderungen zu stellen und persönliche Erfolge zu feiern.

Nun schnell eine E-Mail an nachbarschaftshilfe@obermichelbach.de oder eine WhatsApp an 0176 43 43 39 61. Ich freue mich auf Sie!

Termine Smartphonekurs Januar 2024:		
11.01.2024	10 Uhr	Bürgerhaus Tuchenbach
18.01.2024	10 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Obermichelbach
25.01.2024	10 Uhr	Bürgerhaus Tuchenbach

Nachbarschaftshilfe Obermichelbach
Linda Bavanati
Tel: 0176 43 43 39 61
E-Mail: nachbarschaftshilfe@obermichelbach.de

Kultur und Kirche#

Der Neustart von Kultur in der Kirche am 9. Dezember 2023 war ein voller Erfolg



Der Brasilianischen Abend mit Choro Tuiuiu hat unsere schöne Kirche sehr gut gefüllt



Es war ein Fest für die Sinne! Wir fühlten uns zurückversetzt in eine Kneipe in Rio de Janeiro mit Hausmusik auf höchstem Niveau.

Die 5 professionellen Musiker auf zum Teil original brasilianischen Instrumenten spielten locker und beschwingt alte und neue Choros.

Das sind traditionelle Lieder, in den Küchen Brasiliens entstanden.

Die beste Beschreibung des Konzerts zeigt die Kritik im Kulturteil der FN vom 11.12.2023.

Sie finden sie auf unserer Homepage www.kultur-in-der-Kirche.de

Abgerundet wurde das Konzert durch die liebevolle Bewirtung durch das KuKi Team.

Wir freuen uns auf vier spannende Veranstaltungen im neuen Jahr.

Termine vormerken!! Es gibt wieder ABOs!

Sa. 4. Mai 2024

FISCHER & RABE Piano Soul vs. Mundart Lieder

Sa. 27. Juli 2024

O'MALLEY Irish, Scottish and American Folk Music

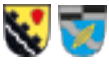
Sa. 12. Oktober 2024

JOHANNA MOLL Musikalisches Märchenkabarett

Sa. 7. Dezember 2024

THE DIXIE BONES Blues, Dixie, Swing

Reservierungen und Rückfragen bitte an Roland Aechtner (0911-764682 oder roland.aechtner@gmail.com)



Liebe Seniorinnen und Senioren,
nach einem ereignisreichen Dezember mit Teilnahme am Adventsmarkt in unserer Gemeinde, Busausflug in unsere Partnergemeinde Hormersdorf-Zwönitz im Erzgebirge und unserem Weihnachtsfrühstück kommen jetzt erst mal ruhigere Wintermonate.

Allerdings gibt es im neuen Jahr ein paar wichtige **Änderungen**.

Der **1. Mittwoch des Monats** soll unser **Aktions-Mittwoch** werden. Von Zeit zu Zeit wollen wir u.a. Referenten zu interessanten Themen einladen, Singnachmittage veranstalten, Diavorträge oder Kino- und Museumsbesuche organisieren. Wünsche und Vorschläge werden gern entgegengenommen.

Das **Suppessen** findet jetzt immer am **2. Mittwoch** und das **Seniorenfrühstück** am **4. Mittwoch** des Monats statt.

Die **Wandergruppe** trifft sich nach wie vor am **3. Mittwoch**. Ein großer Dank geht an alle, die bei unseren Veranstaltungen immer dabei sind und besonders an diejenigen, die durch ihre ehrenamtliche Arbeit unsere Angebote an die Obermichelbacher Senioren überhaupt erst möglich machen.

Vergangenheit ist Geschichte,
Zukunft ein Geheimnis

und jeder Augenblick ein Geschenk.

In diesem Sinn wünschen wir euch für das neue Jahr 2024

*Gesundheit und Wohlergehen,
Glück und Zufriedenheit
und viele schöne Erlebnisse.*

Euer Seniorenrat
Margit Leistner



Termine im Januar 2024

Datum	Tag	Zeit	Veranstaltung	Ort
2. Jan.	Di	9.00	Nordic-Walking	BH
2. Jan.	Di	19.00	Handarbeitstreff	DGH
4. Jan.	Do	9.00	Nordic-Walking	BH
4. Jan.	Do	14.30	Schafkopfen/Spielenachm.	DGH
8. Jan.	Mo	10.00	Boulen	Boule-Bahn
9. Jan.	Di	9.00	Nordic-Walking	BH
9. Jan.	Di	19.00	Handarbeitstreff	DGH
10. Jan.	Mi	11.30	Suppessen	DGH
11. Jan.	Do	9.00	Nordic-Walking	BH
11. Jan.	Do	14.30	Schafkopfen/Spielenachm.	DGH
15. Jan.	Mo	10.00	Boulen	Boule-Bahn
15. Jan.	Mo	16.00	Kegeln	Kegelstube
16. Jan.	Di	9.00	Nordic-Walking	BH
16. Jan.	Di	19.00	Handarbeitstreff	DGH
17. Jan.	Mi	nach Vereinb.	Wandern	DGH
18. Jan.	Do	9.00	Nordic-Walking	BH
18. Jan.	Do	14.30	Schafkopfen/Spielenachm.	DGH
22. Jan.	Mo	10.00	Boulen	Boule-Bahn
23. Jan.	Di	9.00	Nordic-Walking	BH
23. Jan.	Di	19.00	Handarbeitstreff	DGH
24. Jan.	Mi	9.30	Seniorenfrühstück	DGH
25. Jan.	Do	9.00	Nordic-Walking	BH
29. Jan.	Mo	10.00	Boulen	Boule-Bahn
29. Jan.	Mo	16.00	Kegeln	Kegelstube
30. Jan.	Di	9.00	Nordic-Walking	BH
30. Jan.	Di	19.00	Handarbeitstreff	DGH

tAbkürzungen: BH = Bürgerhalle; DGH = Dorfgemeinschaftshaus Burgstallstr. 6

Christbaumsammelaktion 2024 in Obermichelbach

Eine Kooperation von Kommune und Kirchengemeinde

Auch in diesem Jahr können wir mithilfe der Kommune wieder eine Christbaumsammelaktion durchführen. Dafür sei bereits jetzt recht herzlich gedankt.

Dazu wird die politische Gemeinde Sammelstellen einrichten, zu denen Sie Ihre Bäume **am Samstag, dem 13. Januar 2024 in der Zeit von 10 bis 13 Uhr** bringen können. Sie befinden sich am **Kärwaplatz, gegenüber vom Rathaus und am Dorfplatz in Rothenberg**. Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden des aktuellen Jahrgangs und deren Eltern werden Sie dort mit einem warmen Getränk (Punsch oder Glühwein) begrüßen und um eine **Spende für unsere eigenfinanzierte Jugendreferentenstelle** bitten.

Unsere Mitarbeiter kümmern sich auch um Abfuhr und Entsorgung der Bäume.

Wir freuen uns auf Ihren Christbaum, hoffen auf großzügige Spenden und danken allen Beteiligten für die Ermöglichung dieser Aktion und jede Mithilfe.



Ein gesegnetes neues Jahr wünscht Ihnen der Kirchenvorstand der Heilig – Geist- Kirche mit Pfarrerin Ulrike Weeger.



Obst –und Gartenbauverein



Liebe Mitglieder des Obst –und Gartenbauvereins e.V,

hiermit ergeht fristgerecht die

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024 am Freitag

**09. Februar 2024 um 20:00 Uhr im
Vereinszimmer der Bürgerhalle
1.Stock**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1.Vorstand
- 2.. Genehmigung der Tagesordnung
- 3.. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2023
- 4.. Bericht des 1.Vorstandes
- 5.. Bericht des Kassiers und Aussprache
- 6.. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
- 7.. Entlastung der Vorstandschaft
- 8.. Sonstiges, Wünsche

Der Obermichelbacher Gewerbeverein stellt sein neues Mitglied vor:

**Naturheilpraxis Claudia Junge -
Heilpraktikerin**



Die Naturheilkunde bietet viel verschiedene Therapiemöglichkeiten. Sowohl individuelle eigenständige Behandlungen als auch Ergänzungen zu bestehenden Therapien sind möglich. Vor über 10 Jahren schloss Claudia Junge ihre Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilpraktikerin ab und führte seitdem ihre Naturheilpraxis in Trier.



Ein Fachgebiet von Frau Junge ist der Bewegungsapparat des Menschen. Von Kopf- und Rückenschmerzen über ein Arthrose Knie bis zur Gicht Zehe. Die angewendeten Behandlungsmethoden umfassen Akupunktur, Entspannungs- und Stressbewältigungsverfahren, die Wirbelsäulen- und Gelenktherapie nach Dorn und Breuss. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Darmsanierung um Allergien aber auch Verdauungsbeschwerden zu lindern.

Claudia Junge nimmt sich viel Zeit für jeden Patienten, denn eine ganzheitliche Betrachtungsweise sowie eine maßgeschneiderte und effiziente naturheilkundliche Therapie sind die Basis der Naturheilpraxis. Die Behandlungskonzepte werden individuell auf den Patienten zugeschnitten und können jederzeit flexibel angepasst werden. Um Beschwerden wirklich langfristig zu beheben, sollten die Ursachen behoben werden und nicht nur eines der Symptome.

Wir freuen uns deshalb über die Eröffnung der Naturheilpraxis in Untermichelbach, Zum Birkenweiher 7. Sie erreichen Frau Junge unter der Telefonnummer 0911-368 302 44. Im Internet finden sie unter www.naturheilpraxis-claudia-junge.de weitere Details.

.. Anzeige



PETER KÖNIG - HEIZUNG SANITÄR

Öl/Gasheizungen • Brennwertanlagen
Pelletheizungen • Solaranlagen • Wärmepumpen • Bäder
Energieberatung • Planung • Einbau

Günsdorfer Weg 2 • 90587 Obermichelbach
Tel 0911/765476 • Mobil 0175 / 24 61 367
Mail: Koenigheizung@hotmail.de

Obst- und Gartenbauverein Obermichelbach e.V.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Liebe Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins,

Der Verein führt am **Samstag, den 02. März 2024** wieder seine diesjährige Häckselaktion (Gartenschnittgutsammlung) in der Gemeinde Obermichelbach durch (**auch für Nichtmitglieder**).

Legen Sie bitte das dafür bestimmte Häckselgut (**Baum-, Strauchschnitt, auch dicke Äste, etc.**) gut sichtbar am Gehweg, in der Auffahrt oder in der Garageneinfahrt **ab 9:00 Uhr** bereit. Die Abholung erfolgt direkt vor Ort für einen Kostenbeitrag von **nur EUR 5,-/m³**.

Größere Mengen - ca. eine Traktoranhängerladung -, bitten wir Sie 4-5 Tage zuvor direkt bei Herrn Winkler, Tel. 0911/762475 oder beim Vorstand (siehe unten) anzumelden.



**Für diese Aktion werden dringend Helfer gesucht.
Für Essen und Trinken ist gesorgt.**



Wenn Sie noch Fragen zur Abwicklung/Veranstaltung haben oder mithelfen möchten, melden Sie sich bitte per Email (s.u.) oder telefonisch an den Vorstand Jens-Jörg Kröger (0911/767900).

Die **OGV-Vorstandschaft** (vorstand@ogv-obermichelbach.de)

Treffpunkt für Helfer: 9:00Uhr FFW Obermichelbach / Zum Eichweiher



Kalender Obermichelbach

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
02.01.24	18:30	Gottesdienst zum Jahreswechsel	Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
03.01.24	19:00	Handarbeiten	Obermichelbach, Dorfgemeinschaftshaus
05.01.24	14:30	Schafkopfen/Spielenachmittag	Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6
06.01.24	20:00	Jahreshauptversammlung FFW	Feuerwehrhaus
10.01.24	19:00	Handarbeiten	Obermichelbach, Dorfgemeinschaftshaus
11.01.24	11:30	Suppenessen	Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6
11.01.24	19:00	Offener Grünen Stammtisch OV Obermichelbach	Michelbacher Bürgerstuben "Kalypso"
11.01.24	14:00	Geburtstagstreffen der Jubilare und Jubilarinnen	Dorfgemeinschaftshaus
13.01.24	19:00	Kartelabend	Dorfgemeinschaftshaus
16.01.24	19:30	Gemeinderatssitzung	Sitzungssaal
17.01.24	14:15	Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes Obermichelbach	Rathaus Obermichelbach, Sitzungssaal
17.01.24	19:00	Handarbeiten	Obermichelbach, Dorfgemeinschaftshaus
18.01.24	16:00	Tennis-Ballschule SC Obermichelbach e. V.	Bürgerhalle Obermichelbach, Vacher Str. 25, 90587 Obermichelbach
18.01.24	19:00	SPD Treff	
18.01.24	14:30	Schafkopfen/Spielenachmittag	Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6
20.01.24	19:00	Unternehmerstammtisch	Weichselleite 10, 90587 Obermichelbach
22.01.24	16:00	Glühweinfest Obermichelbach	Dorfplatz Obermichelbach
23.01.24	20:00	Konfirmanden-Elternabend	Heilig-Geist-Kirche Obermichelbach
24.01.24	19:00	Handarbeiten	Obermichelbach, Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6
24.01.24	19:30	Bauausschuss	Sitzungssaal
25.01.24	09:30	Senioren-Frühstück	Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6
25.01.24	14:30	Schafkopfen/Spielenachmittag	Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6
31.01.24	19:00	Handarbeiten	Obermichelbach, Dorfgemeinschaftshaus, Burgstallstr. 6



Sie sind herzlich willkommen!

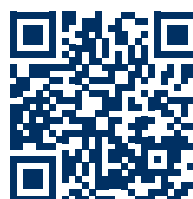
Das VR meine Bank-Theaterensemble spielt für Sie „Heribert, der Klosterfrauarzissengeist“

Samstag	06.01.	14:00 Uhr	Scheinfeld, Wolfgang-Graf-Halle
Sonntag	07.01.	14:00 Uhr	Obermichelbach, Bürgerhalle
Freitag	12.01.	19:00 Uhr	Münchaurach, Schulturnhalle
Samstag	13.01.	19:00 Uhr	Uffenheim, Stadthalle
Sonntag	14.01.	14:00 Uhr	Uffenheim, Stadthalle
Freitag	19.01.	19:00 Uhr	Neustadt, NeuStadtHalle
Samstag	20.01.	19:00 Uhr	Neustadt, NeuStadtHalle
Sonntag	21.01.	14:00 Uhr	Neustadt, NeuStadtHalle
Samstag	27.01.	19:00 Uhr	Langenzenn, Stadthalle
Sonntag	28.01.	14:00 Uhr	Münchsteinach, Steinachgrundhalle

Einlass jeweils eine Stunde vor Beginn.
Eintritt frei! Buchen Sie Ihren Platz unter

vr-teilhaverbank.de/theater

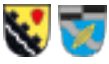
Gerne buchen unsere Kolleginnen und Kollegen in den Filialen Ihre Plätze für Sie!



Einfach QR-Code scannen und kostenfrei Plätze buchen.



VR meine Bank
Fürth | Neustadt | Uffenheim



Amtliches aus Tuchenbach

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tuchenbach

**Kostensatzung
vom 24.10.2023**

Die Gemeinde Tuchenbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Tuchenbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im

Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2011 außer Kraft.)

Tuchenbach, 24.10.2023
Gemeinde Tuchenbach

Eder
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tuchenbach (Kostensatzung)

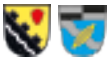
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €



Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004	Fristverlängerungen:	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	Zweitschriften:	
	Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	
020	Kommunalgesetze	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 bis 1 250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €



6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Zweckentfremdung von Wohnraum	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegenehmigung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegenehmigung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81 Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €



Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tuchenbach. (BGS-EWS) vom 21.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tuchenbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

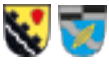
§ 6

Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,15 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 14,25 €. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.



§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

1Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,06 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Groß-

vieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird, oder,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die abgerundeten versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss

Faktor 1,0

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies

Faktor 0,6

Gründachflächen, Ökopflaster und

Rasengittersteine

Faktor 0,4

c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentli-



che Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Absätze 4 - 6 herangezogen.
(4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen

b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird,

werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt.

Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 4 m³ besitzen und nur soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

(5) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S.v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i.S.v. Abs. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr

a) bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.

b) bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(7) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen.

Die Art der Versiegelung ist ebenfalls anzugeben. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (Beginn jeweils 01.01.) berücksichtigt.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,19 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

§ 13

Gebührensuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

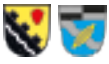
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in ihrem Gebührenteil (§§ 9-14 und § 15



– soweit er die Gebührenschuldner betrifft) rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft. Und die Satzung tritt in ihrem Beitragsteil (§ 1-8 und § 15 – soweit er die Beitragsschuldner betrifft) eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Jeweils gleichzeitig treten der Beitragsteil und der Gebührenteil der Satzung vom 18.04.2016 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 29.11.2022 außer Kraft.

Tuchenbach, 21.11.2023
Gemeinde Tuchenbach

Eder
1. Bürgermeister



Übergangsregelung zur BGS-EWS 2023 vom 21.11.2023 durch Beschluss des Gemeinderats Tuchenbach

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung - bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2023 - erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände nach den in Abs. 1 S. 1 genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2023.

(2) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2023 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tuchenbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Tuchenbach, 21.11.2023
Gemeinde Tuchenbach

Eder
1. Bürgermeister



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tuchenbach (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 21.11.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Tuchenbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regen-



wasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zur Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu

beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,

– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

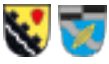
(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.



§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer



Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer

unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ord-



nungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom

Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüssen auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gül-



le, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.



§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.



§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2012 außer Kraft.

Tuchenbach, 21.11.2023
Gemeinde Tuchenbach

Eder
1. Bürgermeister



... Anzeige

der Spezialist für
Hunde- und Katzenernährung
www.fress-express.de
Thomas Kassel, Flurstrasse 10, 90587 Tuchenbach
Tel.: 0911- 37592 - 47

- **Reinfleischdosen 100%**
Rind / Geflügel / Wild / Lamm
- **Kauartikel extra lange getrocknet**
u.a. Ochsenziemer, Rinderkopfhaut, Schweineohren
- **Barf-Artikel und Zutaten**
u.a. Obst+Gemüse, Karotten / Reis
- **Beratung mit Futter-Proben**
für allergische Tiere, Verdauungsprobleme, gesunde Ernährung, sensible Tiere
- **Welpen- und Seniorfutter**
extra Aufbau und leichtes Futter
- **Hunde- und Katzenszubehör**
u.a. Leinen, Geschirr, Bürsten

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Besuch

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 9:00 bis 13:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

service@fress-express.de

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Gemeinden Obermichelbach und Tuchenbach setzen die Grundsteuer für ein weiteres Kalenderjahr fest. Mit dem Tag der Bekanntmachung gelten die in dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid getroffenen Festsetzungen gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz weiter für das Kalenderjahr 2024, d.h. es treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Beträge sind auch weiterhin zu den angegebenen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten. Die Hebesätze betragen in der Gemeinde Obermichelbach für die Grundsteuer A 300 v.H., für die Grundsteuer B 320 v.H. In der Gemeinde Tuchenbach betragen die Hebesätze für Grundsteuer A und B 350 v.H.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Gemeinderäten in Zusammenhang mit der Haushaltsberatung. Eine Erhöhung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer ist möglich.

Erinnerung Meldung der Zählerstände

Bitte melden Sie bis spätestens 15. Januar 2024 ihre Zählerstände (Wasserzähler) eines jeden Haushalts an die Verwaltung der Gemeinde.

... Anzeige

haasdruck
MEDIENGESTALTUNG • DIGITAL & OFFSETDRUCK • PAPIERWEITERVERARBEITUNG

Bei uns gibt es nix von der Stange!

Ihre Ideen und Produkte individuell erstellt!

- Hochzeitszeitungen
- Glückwunschkarten
- Geburtstagskarten
- Diplomarbeiten
- Fahnen / Planen
- und vieles mehr...

brandstätterstraße 35a | 90556 cadolzburg
tel.: (0 91 03) 23 58 | www.haasdruck.de



Stellenangebot



Kommen Sie zu uns ins Team. Wir suchen ab sofort und unbefristet einen Mitarbeitenden (w/m/d) im Bauhof der Gemeinde Tuchenbach in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sind auf unserer Homepage www.vg-obermichelbach-tuchenbach.de unter der Rubrik „Stellenangebote“. Die Angaben sind Bestandteil der Ausschreibungen. Auskünfte erteilt Herr Lauterbach, Tel. 0911/99 755-15

Nachruf

Die Gemeinde Tuchenbach trauert um

Frau Mechthilde Hagen-Tenhumberg

Die Verstorbene war von 1997 bis 2002 Mitglied des Gemeinderates Tuchenbach.
In Dankbarkeit und Ehrfurcht nehmen wir Abschied. Die Gemeinde Tuchenbach
wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tuchenbach, im Dezember 2023

Leonhard Eder
Erster Bürgermeister

Aktuelles aus Tuchenbach

Diamantene Hochzeit von Brigitta und Adolf Roth

Das Ehepaar Roth hat am 12.11.1963 in Nürnberg geheiratet und wohnt seit über 45 Jahren in Tuchenbach. Ihr Rat für eine so lange und funktionierende Ehe heißt: „Immer wieder zam raufen“.

Die Zweite Bürgermeisterin Michaela Schmidt gratulierte dem Jubelpaar persönlich und überbrachte ein Geschenk und die herzlichsten Glückwünsche im Namen der Gemeinde Tuchenbach.

Die Gemeinde Tuchenbach wünscht dem Ehepaar Roth weiterhin alles Gute, Gesundheit, Glück und Gottes Segen und noch viele schöne gemeinsame Jahre.



Jugendtreff Tuchenbach

Öffnungszeiten im Januar:
Mittwoch 15:00-19:00 Uhr
Freita 15:00 - w9:00 Uhr



Frohes neues Jahr aus dem Jugendtreff!

Kontakt:
Jugendpflegerin Laura Kündinger
E-Mail: jugendpfleger@tuchenbach.de

Mobil: 0176 47081607

Nachbarschaftshilfe Tuchenbach

Smartphone-Termine
11.01. Bürgerhaus Tuchenbach
18.01. DGH obermichelbach
25.01. Bürgerhaus Tuchenbach



Jeweils ab 10:00 Uhr

Kontakt:

Laura Kündinger

 0176 47081607

 nachbarschaftshilfe@tuchenbach.de

 Nachbarschaftshilfe Tuchenbach

 nachbarschaftshilfetuchenbach

Bücherei



Verabschiedung langjähriger Mitarbeiterinnen

Im Rahmen unseres herbstlichen Leseabends konnten wir uns von unserer langjährigen Mitarbeiterin Iris Budzinski verabschieden. Einer weiteren langjährigen Mitarbeiterin, Elfriede Pöllmann, konnte ihr Dankeschön im privaten Rahmen überreicht werden, da sie an diesem Abend verhindert war. Wir danken beiden für ihre Mitarbeit und wünschen alles Gute für die Zukunft.

Unsere Leser werden die Veränderung in unserer Kinderecke schon bemerkt haben, wir haben neue Regale für unsere zahlreichen Bilderbücher angeschafft. Alle anderen können gerne einen Blick auf unsere neuen Möbel werfen.

Im neuen Jahr gibt es auch wieder viele neue Medien für Kinder und Erwachsene.

Schaut doch mal rein !

In den Weihnachtsferien ist die Bücherei von 20.12.23. - 08.01.24 geschlossen.

Das Bücherei Team freut sich auf Ihren Besuch
Bücherei Tuchenbach

Schulplatz 2

90587 Tuchenbach

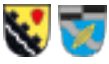
Dienstag, 16.00 -18.00 Uhr

Freitag 17.00 – 19.00 Uhr

Buecherei-tuchenbach@web.de

<http://www.obermichelbach.vg-obermichelbach-tuchenbach.de/Bildung-Soziales-Gesundheit-Buecherei>

www.facebook.com/BuechereiTuchenbach



SeniorenTEAMnachrichten

Liebe Tuchenbacher Senioren*innen,

herzliche Einladung zu unserem 1. Stammtisch im Neuen Jahr am Donnerstag, den 25. Januar 2024 um 14.30 Uhr im Bürgerhaus. Nachdem im letzten Jahr ein so großes Interesse an unserer Faschingsfeier bestand, bitten wir um Anmeldung bis zum 15.01.2024, damit es genügend Krapfen gibt. Unser Filmnachmittag findet am 09. Januar um 15.00 Uhr statt. Wir zeigen einen Krimi, in dem unsere ehemalige Kanzlerin-Namensgeberin ist. Wie immer ist der Eintritt frei.



Bedanken möchten wir uns rechtherzlich bei allen Käufern*innen unserer Strickwaren. Den Erlös von 406,-€ haben wir an die Organisation „terre des hommes“ gespendet.

Termine Januar				
Datum	Tag	Veranstaltung	Zeit	Ort
02.01.24	DI	Besprechung	10:00	Container
		Bastel u. Handarbeitstreff	18:00-20:00	Container
03.01.24	MI	Altenkreis	14:00	im Bürgerhaus
		Damen-spieletreff	14:00	Container
08.01.24	MO	Lauftreff	08:30	am Bürgerhaus
		Kegeln	17:00-20:00	Kegelbahn Bürgerhaus
09.01.24	DI	Film-nachmittag	15:00	im Bürgerhaus
		Bastel u. Handarbeitstreff	18:00-20:00	Container
15.01.24	MO	Lauftreff	08:30	am Bürgerhaus
16.01.24	DI	Bastel u. Handarbeitstreff	18:00-20:00	Container
17.01.24	MI	Damen-spieletreff	14:00	Container
22.01.24	MO	Lauftreff	08:30	am Bürgerhaus
23.01.24	DI	Bastel u. Handarbeitstreff	18:00-20:00	Container
25.01.24	DO	Stammtisch	14:30	im Bürgerhaus
29.01.24	MO	Lauftreff	08:30	am Bürgerhaus
30.01.24	DI	Bastel u. Handarbeitstreff	18:00-20:00	Container
31.01.24	MI	Literatur-Erzähl-Cafe	14:30	Bücherei Rathaus TU

OGV Tuchenbach

Erfreuliches gibt es wieder vom Obst- und Gartenbauverein Tuchenbach zu berichten. So konnte für 2023 ein Garten in unserer Gemeinde als einer der schönsten im Landkreis Fürth, vom Vorsitzenden des Kreisverbands, Herrn Dießl geehrt werden. Das war der Garten der Familie Förster am Nußgraben.



Es gab eine Urkunde und Geschenke, die natürlich noch mehr Arbeit im Garten bedeuten.

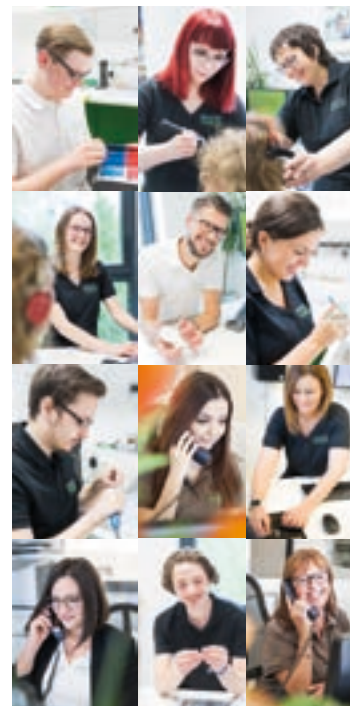
Des Weiteren wurde Frau Martina Kratzer ausgezeichnet, unter ihrer Obhut entstanden zwei weitere Gärten mit dem Zertifikat „Naturgarten“.

Auch dafür gab es Urkunden und gartenspezifische Geschenke.

So können wir auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken und hoffen, dass dieses Jahr alles gut in den Gärten gelingen wird. Dazu wünschen wir allen Mitgliedern und allen Tuchenbacher Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes und glückliches neues Gartenjahr.

euer Team vom OGV Tuchenbach

... Anzeige



HÖRSPECTRUM FIEDLER

Im Meisterbetrieb HÖRSPECTRUM FIEDLER werden Sie kompetent und fachlich auf höchstem Niveau beraten.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie kostenlos Ihr Gehör und Hörsystem mit modernster Messtechnik überprüfen.

- Hörsystemanpassung
- Hörtraining
- Spezialist für Im-Ohr-Systeme
- Gehörschutz
- TV Zubehör
- Telefonie
- Lichtsignalanlage
- In-Ear-Monitoring

HÖRSPECTRUM FIEDLER Fürth

Kapellenstraße 1
90762 Fürth

Tel. 0911-81 03 370
Fax 0911-81 03 3717

info@hoerspectrum-fiedler.de
www.hoerspectrum-fiedler.de

HÖRSPECTRUM FIEDLER Stadeln

Stadelner Hauptstraße 49
90765 Fürth

Tel. 0911-81 01 45 55
Fax 0911-81 01 45 57



... hörbar besser!



Sportfreunde Tuchenbach



INFORMATIVES ...

Der Verein – Das Team

Termine im Überblick

Alle Termine zu unseren Veranstaltungen, Kursangeboten, Sitzungen und mehr findest Du auf unserer Homepage www.sportfreunde-tuchenbach.de.

GYMNASTIK, TURNEN, KURSE.

ZUMBA Gold *NEU*

Für aktive ältere Erwachsene, die nach einem Zumba®-Kurs suchen, in dem die Original-Moves vereinfacht werden. Leichte Choreografien für Herz-Kreislauf, Muskeltraining, Verbesserung von Flexibilität und Gleichgewicht. Bei lateinamerikanischen Tänzen, wie Merengue, Salsa, Cumbia usw. haben wir gemeinsam Spaß und holen uns die Sonne ins Herz. Zumba®-Gold ist ebenfalls für Wiedereinsteiger in den Sport geeignet, für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit, für Mamas nach der Babypause, ach ... einfach für jeden.

Seid ihr neugierig geworden?

Probiert es aus, eine Schnupperstunde ist gratis möglich. Wir freuen uns auf euch.

Kurse im Bürgerhaus Tuchenbach. Bei Interesse oder Fragen bitte an Frau Ursula Wulf mobil 0157 868 74 586 wenden. Quereinsteiger jederzeit herzlich willkommen!

KURSÜBERSICHT.

09.01.	Move+Muscle	DI, 19:00-20:00 Uhr
10.01.	Kinderturnen	MI, 16:15-17:15 Uhr
11.01.	Move+Muscle	DO, 19:30-20:30 Uhr
31.01.	Fit in jedem Alter	MI, 18:15-19:15 Uhr
31.01.	Funktionelles Körpertraining	MI, 19:30-20:30 Uhr
01.02.	Linedance *NEU*	DO, 18:15-19:15 Uhr
05.02.	ZUMBA-Kurs Gold *NEU*	MO, 17:00-18:00 Uhr
05.02.	ZUMBA-Kurs Fitness	MO, 18:15-19:15 Uhr



Freiwillige Feuerwehr Tuchenbach

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
TUCHENBACH**
Landkreis Firth



**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023
der Freiwilligen Feuerwehr Tuchenbach
am Freitag, den 12. Januar 2024
im Saalbau Kalb Beginn 20:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Grußworte durch Hr. Landrat Bernd Obst
4. Bericht des 1. Vorstandes
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des 1. Kommandanten
8. Bericht des Jugendwartes
9. Grußworte der Kreisführung und des 1. Bürgermeisters
10. Entlastung und Neuwahlen der Vorstandschaft (exkl. 2. Vorstand)
11. Vorschau auf das Jahr 2024
12. Neuaufnahmen
13. Wünsche und Anträge

Es handelt sich um eine Dienstveranstaltung in Uniform!

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Thomas Ziegler
(1. Vorstand)

Kevin Zahn
(1. Kommandant)

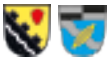
... Anzeige

VORWERK

BESSERWISCHER
Jahreslang sauber & strahlen im Einsatz!

Zuständig für
Heßdorf •
Großenseebach •
Niederdorf •
Lohhof •
Herzogenaurach •
Obermichelbach •

Vorwerk Kundenberatung
Manfred Böß | Tel. 0172 - 452 45 11
Am Gründl 11 | Heßdorf-Untermelbach



M A C H T M U S I K

Gitarre
Schlagzeug
Bass
Keyboard
Klavier
Gesang
Saxophon

Reitweg 1
90587 Veitsbronn
Tel.: 0911 / 971 961 - 0
Mobil: 0179 / 206 95 11
info@music-and-groove.de
www.music-and-groove.de



Ihre Trauer in guten Händen

- Trauerbegleitung bei Erd-, Feuer-, See- oder Naturbestattungen
- Kontaktierung eines/-r Pfarrers/-in oder eines weltlichen Redners
- große Auswahl an Särgen und Urnen in jeder Preisklasse
- Erstellen von Traueranzeigen und Trauerdrucksachen
- Individueller Blumenschmuck
- Abfahren überschüssiger Erde und Bepflanzungen nach Wunsch
- eigene Friedhofsbugger
- Bestattungsvorsorge

Soforthilfe im Trauerfall

Tel. (091 01) 82 16

Untere Ringstraße 23
90579 Langenzenn

Tätig in Tuchenbach, Veitsbronn, Langenzenn, Stadt- und Landkreis



**KFZ-Unfallinstandsetzung
direkt vom Karosseriefachbetrieb**



Auf Wunsch
**DIREKTE ABRECHNUNG
MIT DER VERSICHERUNG**

K-DELLCO • Büro: Eichenberg 17, 91074 Herzogenaurach
• Werkstatt: Gewerbegebiet Süd 7, 90587 Obermichelbach
• Telefon 09132-78 99 99-0 • www.k-dellco.de

Seit über 50 Jahren

Horst



- | | |
|----------------------|--------------------|
| Öl- und Gasheizungen | Sanitär |
| Brennwerttechnik | Hebeanlagen |
| Wärmepumpen | Enthärtungsanlagen |
| Biomasseheizungen | Solaranlagen |
| Heizungswartungen | Komplettbäder |

Bruckleite 6 90587 Veitsbronn Tel. 0911 76 25 28
www.heizungsbau-eichhorn.de info@heizungsbau-eichhorn.de

AUTO TAUBER
KFZ - MEISTERBETRIEB

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| ■ KFZ REPARATUREN ALLER FABRIKATEN | ■ CHIPTUNING |
| ■ AU- und TÜV-ABNAHME IM HAUS | ■ UNFALLINSTANDSETZUNG |
| ■ ABSCHLEPPDIENST-LEIHWAGEN | ■ MOTOR- UND FAHRWERKSTUNING |
| ■ NEU- UND GEBRAUCHTWAGENVERMITTLUNG | ■ UND VIELES MEHR! |



📍 Bgm-Hans-Tauber-Weg 1, 90587 Obermichelbach ☎ 0911 762937



Kalender Tuchenbach

Datum	Uhrzeit	Veranstalter	Veranstaltung	Ort
03.01.	14:00	Ev. Kirche	Altenkreis Treffen	Bürgerhaus
05.01.	17:30	Kulibo	Fackelwanderung	Kulibo-Raum, Endpunkt Ostgärtla
06.01.	10:00	Tennisclub	11. Königswanderung	Rathaus
09.01.	15:00	Seniorenteam	Filmnachmittag	Bürgerhaus
11.01.	19:00	Bay. Bauernverband	Landfrauentreffen, Neujahrstreffen	Gasthaus Kalb
12.01.	20:00	Feuerwehr	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Kalb
13.01.	09:00	Ev. Kirche	Christbaum-Sammelaktion	
17.01.	18:00	Sportfreunde	Erweiterte Vorstandssitzung	Sportplatz
25.01.	14:30	Seniorenteam	Seniorenstammtisch	Bürgerhaus
31.01.	14:30	Seniorenteam	Literatur Cafe	Bücherei



WORK-LIFE voll in balance

TIME TO CHANGE!

Bewirb dich noch heute als:
Anlagenmechaniker (m/w/d)

- motivierendes Arbeitsumfeld
- eigenverantwortliche Position
- attraktive Bonuszahlungen
- eigenes Firmenfahrzeug



BARTH

Markus Barth GmbH
Pegnitzstraße 31, 90762 Fürth
Telefon: 0911 / 96 04 34 20
info@barthhaustechnik.de
www.barthhaustechnik.de

→ Check unsere Expressbewerbung:
[www.barthhaustechnik.de/
anlagenmechaniker](http://www.barthhaustechnik.de/anlagenmechaniker)



Markenware aus der WINTER- Kollektion jetzt zu TRAUMpreisen

%

- Daunendecken & Naturhaarbetten
- Zudecken für Allergiker
- Bettwäsche 135 x 200 - 200 x 220
- Nachtwäsche für SIE & IHN
- Handtücher
- Wohnaccessoires ...



www.welker-schlafkultur.de

Hauptstr. 51 · 91074 Herzogenaurach · Tel.: 0 91 32 – 47 87
Öffnungszeiten: Di – Fr 9 – 18 Uhr, Sa 9 – 13 Uhr

Welker
Schlafkultur
die Betten- & Wäscheprofis



*Kostenlose
Parkplätze
auch direkt
vor der Tür!*



Kostenlose Parkplätze im Hof,
Einfahrt Steggasse